

# Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Gasversorgung Ismaning GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)



Anlage der Gasversorgung Ismaning GmbH (im Folgenden GVI genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477, 2485), in der jeweils gültigen Fassung.

## 1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1 Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung des Niederdrucknetzes bis zu der Hauptabsperreinrichtung.
- 1.2 Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Demzufolge sind Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ausschließlich unter Verwendung der vom Netzbetreiber GVI zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der GVI anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der GVI die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers GVI genannten Pauschalsätzen.
- 1.5 Der Anschlussnehmer erstattet der GVI für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen (Standardnetzanschlüsse) abweichen, die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand.
- 1.6 Ein Standardnetzanschluss besteht insbesondere dann nicht, wenn die tatsächlichen Kosten den Pauschalsatz gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ um mehr als 50 % übersteigen.
- 1.7 Treten bei der Herstellung eines Standardnetzanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer getragen. Dazu gelten die im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVI genannten Pauschalbeträge.
- 1.8 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der GVI durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Erdarbeiten des Anschlussnehmers oder eines von ihm Beauftragten auf eigenem Grundstück sind mit der GVI im Voraus abzustimmen.
- 1.9 Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Voraussetzung für die Verlegung der Anschlussleitung durch den Netzbetreiber ist die fachgerechte Umsetzung sämtlicher mit dem Netzbetreiber vereinbarter Eigenleistungen des Anschlussnehmers, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 1.10 Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter - auf Grund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung - frei.
- 1.11 Der Anschlussnehmer erstattet der GVI die Kosten für eine Änderung des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer oder aus anderen Gründen veranlasst wird und die Änderung/Erweiterung der Gasanlage erforderlich machen. Abgerechnet wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand.
- 1.12 Der Anschlussnehmer erstattet der GVI die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Preisblatt der GVI genannten Pauschalsätzen.
- 1.13 Der Brennwert  $H_o$  des Erdgases (Gasfamilie H) im Netzgebiet der GVI am Referenzort (954 mbar/15°C) beträgt im Betriebszustand zwischen 10,0 bis 10,4 kWh/m<sup>3</sup>, bei einem Druck von 24 mbar (trocken).
- 1.14 Die GVI hält sich an ihr Angebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrags für eine Dauer von 3 Monaten ab dem Datum des Angebots gebunden.
- 1.15 Die GVI ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

# Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Gasversorgung Ismaning GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)



## 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVI zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten nach § 11 NDAV.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt der GVI einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.
- 2.3 Die GVI behält sich vor, im Einzelfall für bestimmte Versorgungsbereiche den Baukostenzuschuss gesondert zu berechnen.

## 3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.4, 1.5, 1.7, 1.8, 1.11, 1.12 und/oder 2.1 bis 2.3 nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die GVI angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die GVI auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

## 4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1 Die Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung erfolgt durch die GVI oder durch ein von ihr beauftragtes Installationsunternehmen.
- 4.2 Die Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung ist von dem Installationsunternehmen ausschließlich unter Verwendung der von der GVI zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet der GVI die Kosten für die Inbetriebnahme nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.4 Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der Gasanlage nicht möglich, so ist die GVI berechtigt hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die Erstattung der Kosten nach den im Preisblatt der GVI veröffentlichten Pauschalsätzen vom Anschlussnehmer zu verlangen.
- 4.5 Die Inbetriebnahme der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## 5. Umrüstung von Messeinrichtungen

- 5.1 Umrüstungen im Zuge eines Umbaus der Zählung wegen vertraglicher Änderung der Netznutzung oder Umbau auf Veranlassung der GVI (z. B. Änderung des Gerätetyps oder Technologiewandel) gehen zu Lasten der GVI, soweit und solange die GVI Messstellenbetreiber ist.
- 5.2 Für übrige Umrüstungen im Zuge eines Umbaus der Zählung auf Kunden-/Lieferantenwunsch berechnet die GVI ein separates Entgelt an den Kunden bzw. Lieferanten.

## 6. Plombenverschlüsse (§ 13 Abs. 3 NDAV)

Beschädigungen an den Plombenverschlüssen sind der GVI unverzüglich zu melden.

## 7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Mindestanforderungen (entsprechend § 19 EnWG) der GVI an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage, einschließlich Eigenanlagen, sind in den aktuell gültigen DVGW Regelwerken und in den Technischen Mindestanforderungen für Niederdruck-Gas-Netzanschlüsse (TMA – GAS ND) der Gasversorgung Ismaning GmbH festgelegt.

## 8. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzugs sind gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVI vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu ersetzen.